

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S.288) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land.

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land	20.06.2018	01/301/18/1	Nr. 11 vom 16.07.2018	17.07.2018

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Pflichtaufgaben
- § 3 Qualitätskriterien für den Schülerverkehr
- § 4 Erstattung notwendiger Aufwendungen
- § 5 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 6 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 7 Schülerspezialverkehr
- § 8 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 9 Wegstreckenentschädigung
- § 10 Verfahren der Kostenerstattung
- § 11 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 6 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S.288) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 20. Juni 2018 folgende Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land.

§1 – Grundsätze

- (1) Der Landkreis entscheidet nach Ermessen, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
- (2) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule des gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges. Als nächstgelegene Schule gilt die festgelegte Schule laut Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die Sekundarschulen und Gymnasien im Landkreis Jerichower Land (Schulbezirkssatzung Sekundarschulen, Gymnasien) vom 27.10.2009 oder die auf Anordnung des Landesschulamtes besucht wird.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes beziehungsweise vom Wohngebäude bis zur nächsten vom Landkreis bestimmten Haltestelle.

Schulweg im Sinne dieser Satzung ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Klassen- oder Schulwanderungen und Klassen- und Schulfahrten etc. steht.

- (3) Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, aber einen Anspruch nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA haben, erhalten eine Schülerfahrkarte für das bestehende Liniennetz der NJL. Damit ist der Erstattungsanspruch nach § 71 Abs. 2 SchulG erfüllt.

- (4) Soweit ein Erstattungsanspruch zu einer außerhalb des Landkreises Jerichower Land gelegenen Schule besteht, beschränkt dieser die Erstattungspflicht maximal auf die teuerste ermäßigte Zeitkarte im ÖPNV in seinem Gebiet. Dabei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden.

§ 2 – Pflichtaufgaben

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule oder für ihre Erziehungsberechtigten ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg zur:

a) Allgemeinbildenden Schule

- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen
1. bis 4. Schuljahrgang (inklusive Vorklassen) mehr als 1,5 km
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Freien Waldorschulen 5. bis 10. Schuljahrgang mehr als 3 km

- für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 - 12 der Gymnasien, der Klassen 11 - 13 der Gesamt- und Gemeinschaftsschulen sowie der Freien Waldorfschulen mehr als 4 km

b) Berufsbildenden Schule

- für Schülerinnen und Schüler des 1. Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) voraussetzen mehr als 4 km
- für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsvorbereitungsjahres mehr als 4 km

beträgt.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der

- Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen
- der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SchulG LSA erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien der Berufsbildenden Schulen

erfolgt ausschließlich bei nachweislicher Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder des vorhandenen freigestellten Schülerverkehrs eine Entlastung von den Fahrtkosten in Form einer Erstattung. Eine Entlastung bei notwendiger Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (z. B. Auto, Motorrad, Moped) ist hierbei in jedem Fall ausgeschlossen.

- (3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen. Voraussetzung für diesen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch ist die vorherige Einreichung eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes durch die Erziehungsberechtigten, sofern die Notwendigkeit einer Beförderung durch die Art der dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht offensichtlich ist.

§ 3 – Qualitätskriterien für den Schülerverkehr

- (1) Die maximale regelmäßige Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit, ohne Warte- und Umsteigezeiten) darf hin und zurück gesamt:

- a) bei Schülerinnen und Schülern gem. § 2 Abs. 1 a) erster Anstrich 90 Minuten
- b) bei Schülerinnen und Schülern gem. § 2 Abs. 1 a) zweiter Anstrich 150 Minuten

nicht überschreiten.

- (2) Ausgenommen von diesen Regelungen sind alle anderen Schülerinnen und Schüler.
- (3) Bei Vorhaltung eines Beförderungsangebotes sind für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Stehplätze ebenso zumutbar wie Sitzplätze.

§ 4 – Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Sofern für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 des Landkreises Jerichower Land vom Träger der Schülerbeförderung kein oder kein zumutbares Angebot an Beför-

derungsleistungen zur nächstgelegenen Schule im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht für die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

- (2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten (Aufwendungen), wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist.

Der Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder verkehrssicher begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine besonders verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Der Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen gemäß § 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Schülerbeförderung.

§ 5 – Wirtschaftlichste Beförderung

- (1) Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen bezieht sich nicht auf die Übernahme der tatsächlich entstandenen Schülerfahrkosten. Schülerfahrkosten im Sinne der Satzung sind nur die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen.
- (2) Durch den Träger der Schülerbeförderung kommen in Betracht:
1. öffentliche Verkehrsmittel,
 2. durch den Träger der Schülerbeförderung angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens oder geeignete Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung (Schülerspezialverkehr),
 3. die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen berechtigten Personen gestellten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (3) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.
- (4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderung, die für den Träger der Schülerbeförderung die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist.
Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.
- (5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar.

§ 6 – Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Linienverkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Schülerinnen und Schüler unterliegen dabei den Beförderungsbedingungen der Linienverkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen. Anspruchsberechtigte Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 erhalten eine Schülerfahrkarte.
- (2) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist die Schülerfahrkarte für den ÖPNV an den Schulträger zurückzugeben.

- (3) Der Verlust ist umgehend dem Verkehrsunternehmen oder dem Schulträger anzuzeigen. In Abhängigkeit von den Tarifbestimmungen erhebt das Verkehrsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung der Schülerfahrkarte.
- (4) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsanbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen.
Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht die wirtschaftlichste Beförderungsart wählen.
- (5) Stellt der Träger der Schülerbeförderung Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg.

§ 7 – Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als eine vom Träger der Schülerbeförderung vorgenommene Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs (inklusive Sammeltaxen und Mietwagen) oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, dem Schüler zumutbare Streckenführung.
- (2) Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg.

§ 8 – Beförderung mit Privatfahrzeugen

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehr für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, so hat der Träger der Schülerbeförderung die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.
- (3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrtkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.
- (4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrszulässige und zumutbare Streckenführung notwendig entstehen.
- (5) Die Übernahme der Kosten bei einer Nutzung von Privatfahrzeugen (z. B. Auto, Motorrad, Moped) ist für die in § 71 Abs.4a SchulG LSA i. V. m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen.

§ 9 – Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei notwendiger Benutzung eines Privatfahrzeugs 0,20 EUR für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer.
- (2) Mit der Wegstreckenentschädigung für den Schulweg sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Leerfahrten von Begleitpersonen sind nicht erstattungsfähig.

§ 10 – Verfahren der Kostenerstattung

- (1) Der Antrag auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zu stellen. Zur Antragstellung soll ein u. a. im Internet www.lkjl.de erhältliches Antragsformular verwendet werden.
- (2) Für den Personenkreis gem. § 2 Abs. 1 S. 1a) dritter Anstrich und § 2 Abs. 2 erfolgt die Erstattung gegen Vorlage der Originalfahrkarten abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 EUR pro Schuljahr. Sie wird nur für die wirtschaftlichste Beförderung, d.h. grundsätzlich für Zeitfahrkarten einschließlich 4er-Tickets und nicht für die Ferienzeit gewährt. Ausnahmen sind in Härtefällen zulässig.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Schülerbeförderung vom 13.03.2013 außer Kraft gesetzt.